

Biologische Probleme im Strafvollzuge¹⁾.

Von

Med.-Rat Dr. Theodor Viernstein,
leitendem Arzt beim Zuchthause Straubing.

Der moderne Rechtsstaat hat zur unmittelbaren Bekämpfung der Kriminalität drei hinsichtlich der Funktion getrennte, aber nach Idee und Ziel organisch verbundene Institutionen: den Kriminaldienst, das Verfahren vor Gericht und den Strafvollzug.

Des ersteren Aufgabe ist Fahndung nach Verbrechern sowie Überwachung verbrecherischer Persönlichkeiten und Schichten.

Der letztere hat die dem Strafgesetze innewohnenden Strafzwecke am rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilten Individuum zu erfüllen.

Beide befassen sich wesentlich mit der subjektiven Seite des Verbrechens, dem *Täter*.

Dagegen liegt die vornehmste Aufgabe des Verfahrens vor Gericht in der objektiven Wertung des kriminellen Geschehens, in der rechtlichen Würdigung der *Tat*.

Aber auch hier dürfte sich eine größere Subjektivierung vorbereiten:

Die Vorentwürfe für Strafgesetzbücher lassen in allen europäischen Staaten die Aufnahme des Begriffes der Unverbesserlichkeit ersehen und leiten aus der verschiedenartig gegebenen Umschreibung dieses Begriffes die Notwendigkeit gesonderter Behandlung solcher Rechtsbrecher ab. Strafgesetze sowohl wie die Strafrechtswissenschaft dürften sich sohin künftig mehr auch auf Betrachtung und Wertung der rechtsbrechenden *Persönlichkeit* einstellen, nicht bloß auf Würdigung der *Tat*.

Durch dieses Bedürfnis werden rechtswissenschaftliche Fragen von äußerster Tragweite aufgeworfen. Über diese hat jüngst Prof. *Edmund Mezger*²⁾ (Tübingen) eine Abhandlung veröffentlicht, welche vergleichend den Standpunkt der mitteleuropäischen, skandinavischen, romanischen und angelsächsischen Rechtsgebiete wiedergibt.

Er gelangte zu Gedanken und Schlußfolgerungen, die uns Ärzten des engeren und weiteren forensen Dienstes — an Gerichten bzw. an Strafanstalten — zwar schon länger geläufig erscheinen, aber dennoch aus

¹⁾ Nach einem für die 13. Tagung der dtsh. Ges. f. ger. u. soz. Mediz. vorbereiteten Vortrag.

²⁾ Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher. Monatschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform **14**, 4—7. 1923.

dem Munde eben eines Rechtsgelehrten erfreulich und verheißungsvoll anmuten.

Denn sie bahnen eine größere Einflußnahme biologischer Grundsätze auf die Strafrechtspflege an.

Hat doch noch vor wenigen Jahren der Psychiater *Pelmann*¹⁾ in bezug auf das „Stilleben“ unsrer Strafrechtspflege und ihre „abstrakten legalen Systeme“ die sarkastischen Worte geprägt: „Der Verbrecher wird als eine Art algebraische Formel betrachtet, deren entsprechender Strafwert sich aus der Logarithmentafel des Strafgesetzbuches von selber ergibt, und bei dem ganzen Verfahren ist von dem Verbrecher und seiner Persönlichkeit kaum die Rede.“

Und andererseits hatte bereits 1819 *Warnkönig*²⁾ in seinem „Versuch einer Begründung des Rechtes“ gefordert, die Jurisprudenz müsse eine Naturwissenschaft werden!

Der übliche ärztliche Einfluß auf die psychologische Erfassung vor Gericht stehender Verbrecher liegt bisher in der Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, dreht sich also in einer immerhin eng abgesteckten Bahn um die Alternative des § 51 und fußt auf der klinisch-psychiatrischen Untersuchungsmethodik. Der Umstand, daß nur in verhältnismäßig wenig Fällen diese Notwendigkeit einer Feststellung des Geisteszustandes erwächst, bedingt für alle andern Rechtsbrecher den Wegfall einer biologisch-psychologisch orientierten Aufklärung.

Erst die u. a. auch dem kommenden deutschen Strafgesetzbuche vorschwebende Schaffung des Begriffes der geminderten Zurechnungsfähigkeit sowie die ebenso beabsichtigte Zwangsverwahrung „Unverbesserlicher“ nach erstandener Strafe wird, vornehmlich wegen der in der letzteren Maßnahme enthaltenen sozialpsychischen Prognostizierung, die ärztliche, psychologisch-psychiatrische Beratung der Gerichtshöfe aller Wahrscheinlichkeit nach erheblich steigern.

Was beim Verfahren vor Gericht nun wesentlich noch in der Zukunft liegt, ist im Strafvollzug schon jetzt in praktischer Umsetzung und Auswirkung begriffen.

Zur Begründung dieser Behauptung möchte ich *ein Bild des derzeitigen bayerischen Strafvollzuges und der neuen Aufgaben, die er sich stellt*, entwerfen und dabei die ärztlich-biologische Seite in den Vordergrund rücken.

Der Strafvollzug sucht, wie erwähnt, die Strafzwecke des Strafgesetzes — Abschreckung, Sühne, Sicherung, Besserung — zu erreichen.

Die neuere Zeit stellt dabei ohne beabsichtigte Einbuße für die übrigen Strafzwecke die *Besserung* und die *Sicherung* stark in den

¹⁾ Psych. Grenzzustände. Bonn 1920, S. 13.

²⁾ Zit. bei *Groß*, Krim.-Psychol. Graz 1898, S. 11.

Vordergrund, erstere für die als besserungsfähig zu erachtenden Detenten, letztere bei den als unverbesserlich und dauernd kriminell veranlagt Erkannten.

Diese neuzeitliche Einstellung des Strafvollzugs nötigt zu einer Zweiteilung der Anstaltsbevölkerung mit gänzlich verschiedener Zielsetzung für die strafhäusliche Behandlung und Beeinflussung.

Bayern ist nun im Verfolge dieses Weges seit 1922 daran, nach dem Muster des englisch-amerikanischen Kulturkreises und anderer — europäischer — Nachahmer den „Strafvollzug in Stufen“, das anderwärts seit mehr als 100 Jahren erprobte und empirisch gefundene „Progressivsystem“ einzuführen.

In diesem kann der einzelne Detent nach Maßgabe seines Resozialisierungswillens, seiner Leistungen und seiner Führung stufenmäßig in allmählich sich erleichternde Formen und Bedingungen des Haftdaseins vorrücken.

Bayern hat sich zu diesem Schritte offenbar unter dem Eindrucke der gewaltigen Steigerung der Kriminalität entschlossen, die auf lange vorbereitete wirtschaftliche, gesellschaftliche und psychologische Umstände zurückzuführen ist, und die in dem augenblicklichen völkischen Niedergange nach dem verlorenen Kriege ihre reichste Nahrung fand.

Dazu kam wohl auch die Einsicht, daß die bisherigen Bestrebungen und Methoden unsrer Strafverbüßung nicht fähig waren, kriminelle Erscheinungen zu bekämpfen.

Indem Bayern mit kühnem Entschluß seinen Strafvollzug nach den Hauptzielen einerseits der Besserung, andererseits der Sicherung umstellte, wies es den übrigen deutschen Ländern einen neuen Weg.

Und in der Tat hat das Reichsjustizministerium in den neuen „Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen“ durch den § 130¹⁾ bestimmt, daß der Strafvollzug je nach dem Fortschreiten der inneren Wandlung des Gefangenen seiner Strenge entkleidet und durch Vergünstigungen, die nach Art und Grad allmählich gesteigert werden, gemildert und schließlich so erleichtert wird, daß er den Übergang in die Freiheit vorbereitet.

Das Reich bekennt sich demnach ebenfalls grundsätzlich zu dem in den bayerischen Strafanstalten bereits in Einführung begriffenen Stufen-system.

Ferner hat sich im Sommer 1923 die Ludwigsburger Tagung des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamten mit der gleichen Frage befaßt. Hierbei hat der Delegierte des Strafvollzugsdezernates im bayerischen Staatsministerium der Justiz, Ob.-Reg.-Rat Dr. jur. *Meukel*, die praktische Durchführung in unseren Strafanstalten dargelegt und starke Zustimmung erfahren.

¹⁾ Reichsgesetzbl. 1923, Teil II, Nr. 23.

Zwar hat das erwähnte Reichsgesetzblatt hinsichtlich endgültiger Festlegung der neuen strafvollzuglichen Grundsätze den Vorbehalt eines Erfahrungsaustausches zwischen den Ländern nach Jahresfrist gemacht, aber es darf schon heute damit gerechnet werden, daß das Stufensystem nicht bloß in Bayern, wo es in modernem Kleide zu neuem Leben berufen wurde, künftighin zum Rüstzeuge in der Bekämpfung der Kriminalität gehören wird.

Einige Kritiker stellen der Neuerung allerdings keine günstige Prognose mit der Befürchtung, daß, wie da und dort anderwärts, auch bei uns das Stufensystem zu einer Art leblosen Schablone werde und in Formalismen versande.

Dieses Bedenken wäre nur zu teilen, wenn entweder die Grundlagen verfehlt wären oder aber wenn trotz richtigen Aufbaues die praktische Durchführung versagen würde.

Das Stufensystem auch der alten, ursprünglich rein empirischen Form ist von jeher am Erziehungs- und Besserungsgedanken orientiert gewesen.

Erziehung und Besserung setzt aber *Besserungsfähigkeit* voraus.

Da mithin in den Stufengang nur die als *besserungsfähig* zu erachtenden Gefangenen eingeschaltet werden können, ist ihre Erkennung möglichst schon bei Strafantritt und die ebenso rechtzeitige Ausschaltung *Unverbesserlicher* das oberste Gebot.

Die Legitimation des Arztes, an dieser grundlegenden Entscheidung, die für jeden Einzelfall zu treffen sein wird, mitzuarbeiten, ist unbestreitbar. Denn neben der klinisch-psychiatrischen Schulung steht dem Arzte der Schatz der gesamten biologischen Wissenschaften zur Verfügung, vor allem die Vererbungswissenschaft, Sozialpsychologie und Rassenhygiene.

Es muß bei *jedem* Strafhauszugang ohne Ausnahme eine Aufdeckung aller Lebensäußerungen und Lebensbeziehungen des Individuums und seiner stammesgeschichtlichen Zusammenhänge erfolgen, es müssen an der Hand einer erbbiologischen Analyse der familiären Struktur des Detenten die endogenen Faktoren geklärt werden, und andererseits muß die genaueste Betrachtung des Lebensganges und der Schicksale ersehen lassen, welche exogenen Momente sich mit den endogenen vergesellschafteten und wie weit sich beide gegenseitig beeinflussen, um die kriminelle Persönlichkeit zustande zu bringen.

Nur auf Grund einer derartigen, umfassend angelegten Erforschung ist für den Einzelfall eine Einsicht darin möglich, ob das Individuum, soweit menschliche Beurteilung überhaupt zuläßt, dies zu sagen, zu den endogen präformiert *Unsozialen* und damit zu den Unverbesserlichen zu zählen ist, oder aber ob nach Vererbung, persönlichen Eigenschaften und Milieu eine mehr exogene Motivierung der Entgleisung und damit *Besserungsfähigkeit* vorliegt.

Bei diesem Vordringen in die Vorgeschichte eines jeden Gefangenen bis in deren kleinste Einzelheiten und Verästelungen, bei der Erhebung nicht nur seiner persönlichen Eigenschaften und Daseinsbeziehungen, sondern auch seiner stammesgeschichtlichen, vererbungsmäßigen Bestandteile, ein Komplex von Tatsachen, der uns zur Erfassung der Ursachen der kriminellen Erscheinung und damit zur Stellung der sozialen Prognose des Individuums notwendig ist, treten wir weit über den Rahmen der herkömmlichen klinisch-symptomatologischen, psychiatrischen Diagnose und Qualifikation hinaus.

Indem außer dem psychologischen Bilde im engeren Sinne auch vererbungsmäßige Anlagen gesucht und aufgezeichnet werden, indem der individuelle Lebensgang aufs genaueste erhoben und die bisherige soziale Rolle festgestellt wird, erhalten wir einen nach Möglichkeit festigten Boden, der uns als Grundlage für die Abschätzung der Zukunftsaussichten und damit für die Einleitung entweder einer erzieherischen, bessernden Behandlung oder aber einer bloßen Sicherung durch Verwahrung dienlich ist.

Im letzteren Falle vereinigt sich unser Bemühen mit der künftigen Absicht des Strafgesetzbuches, welches für die Kategorie der dauernd gemeingefährlichen Kriminellen eine mehr oder minder unbegrenzte Verwahrung anstrebt.

Ich darf mir an dieser Stelle eine nähere Darstellung der heutigen kriminalpsychopathologischen Auffassungen und unseres diesbezüglichen Wissens versagen, welches uns insbesondere *Birnbaum*¹⁾, der unter den Irrenärzten zu den gewiegtsten Kennern des Verbrechers und aller mit der Kriminalität zusammenhängenden Fragen zählt, gezeichnet hat.

Es genüge der Hinweis, daß von ihm im Einklange mit den älteren Annahmen *Lombrosos* nur etwa 35—40% aller Verbrecher zu den degenerativen und dauernd auf Grund endogener Veranlagung Unsozialen gehört, und daß mithin der Rest von 65—60% sich auf exogen motivierte Gewohnheitsverbrecher und ebensolche gelegentliche Rechtsverletzer verteilt.

Diesem größeren Reste kann aber die Möglichkeit sozialpsychischer Wandlung durch strafvollzugliche Beeinflussung und Erziehung nicht abgesprochen werden.

Es ist ein Gebot sowohl der Gerechtigkeit und Menschlichkeit, als auch der sozialen Fürsorge und Rassenhygiene, die bisherige notorische Unzulänglichkeit unserer strafvollzuglichen Methoden zu ersetzen durch erfolgversprechendere, und dies namentlich dann, wenn die äußeren Antriebe zu kriminellen Handlungen auf allen Gebieten der menschlichen Beziehungen durch die Zeitumstände so ungemein zugenommen haben, wie wir es heute beklagen.

¹⁾ Kriminalpsychopathol. 1921, S. 141 ff.

Da das neue Stufensystem als ein taugliches Mittel zur Resozialisierung wenigstens einer Anzahl von Rechtsbrechern grundsätzlich angesehen werden darf, und weil der Strafanstaltsarzt die notwendigsten Voraussetzungen für das Einsetzen des Stufensystems beim Einzelfalle zu bieten hat, so wird *die Rolle des Arztes zu jener des Rassenhygienikers*.

In der heutigen Zeit, in der wir Deutsche einen Verlust von mehreren Millionen rassewertvollster Männer zu beklagen haben, ist mehr als je nötig, über die Zusammensetzung breiter Volksschichten vom Standpunkte ihres Rassewertes und ihrer sozialen Tüchtigkeit und Anlage ins klare zu kommen.

Wenn dies allgemein gilt, so ist es besonders notwendig für diejenigen Bestandteile unserer Volksgemeinschaft, welche durch kriminelle Tendenzen sich immer und immer wieder als gemeinschädlich und wertevernichtend erweisen.

Ihre richtige Erkennung und richtige Behandlung ist daher gerade vom Standpunkt der Rassewohlfaht aus eine unerläßliche Aufgabe.

Von all den vorgeschilderten Überlegungen ausgehend, habe ich¹⁾ sogleich in den ersten Anfängen des bayerischen Stufenstrafvollzuges durch zwei Arbeiten darzutun versucht, daß der Anteil der Ärzte an der Neuerung ein sehr großer sein müsse, daß sie durch Beibringung der verschiedenen kriminalpsychologischen, kriminalpsychopathologischen und kriminalsoziologischen Tatsachen in jedem Einzelfalle die Unterlagen für eine vernünftige Behandlung und Beeinflussung zu stellen hätten, und daß überhaupt das Stufensystem auf die Basis der wissenschaftlichen Psychologie und Pädagogik gebaut werden müsse, indem es ein Abbild des freien Wirtschafts- und Gesellschaftslebens sein müsse mit dessen Anregungen, ethischen und moralischen Zielsetzungen und mit der Möglichkeit selbstverdienten Aufstieges und selbstverschuldeten Absinkens auf der sozialen Stufenleiter.

Ich darf bezüglich aller dieser Einzelfragen auf meine Arbeiten verweisen.

Das bayerische Staatsministerium der Justiz nun hat sich meinen Vorschlägen auf die Ausgestaltung des ärztlichen Anteils am Stufensystem angeschlossen und hat meine Vorschläge als eine der Grundmauern in die Praxis der strafvollzuglichen Neuerung eingefügt.

Es handelt sich dabei wesentlich um drei Vorschläge, deren Besprechung mir gestattet sei.

I.

Entsprechend den vorstehenden Darlegungen mußte auf die Art und den Umfang der bei jedem einzelnen Zugang ins Strafhaus an-

¹⁾ Die Ein- bzw. Durchführung eines Stufensystems in bayerischen Strafanst. Zeitschr. f. Medizinalbeamte 1922, Nr. 19 u. 1923, Nr. 12.

zustellenden ärztlichen Exploration das größte Gewicht gelegt werden.

Es hat sich mir hierzu ein Komplex von Fragestellungen als brauchbar erwiesen, den ich mir zurechtgelegt und in Form eines Schemas ausgebaut hatte, lange bevor der Stufensystemgedanke auftauchte und es nahelegte, derartige erweiterte Untersuchungen in den Dienst der Neuerung zu stellen.

Beilage I.

Anleitung zur ärztlichen Untersuchung der Zugänge.

Ehelig oder unehelig geboren. Stand und Wohnort des Vaters.

Vater:

Lebt oder gestorben. Alter. Todesursache, Trunksucht. Kriminalität. Wirtschaftliche Lage und soziales Verhalten. — Geistige und gemütliche Veranlagungen (Temperamentstyp, Reaktionsweise).

Vaters Brüder und Schwestern, sämtliche nach Lebensdaten, Sterbedaten, Todesursache, Wohnort, Beruf, sozialer Lage, Kriminalität, Trunksucht, Geistes- und Nervenkrankheiten, gemütlicher Veranlagung und Reaktionsweise.

Vaters Vater und Vaters Mutter nach gleichen Grundsätzen, möglichst auch deren Geschwister.

Sonstige Auffälligkeiten im Stamme. — Adresse einer auskunftsbereiten Persönlichkeit.

Bei außerehelicher Geburt des Gefangenen tunlichst alle Fragen wie vorstehend, dazu soweit bekannt, Schilderung der anderweitigen Verheiratung und Ehe des Vaters.

Mutter:

Über sie gleiche Fragen wie oben hinsichtlich ihrer eigenen Person, ihrer sämtlichen Geschwister und ihrer Eltern in sozialer, ökonomischer, kriminologischer, körperlicher, geistiger und gemütlich-reaktiver Beziehung.

Dazu noch Frage über Mutters hausfräuliche und mütterliche Einstellung, über ihr Verhalten gegen den Mann und die Nachbarschaft, über ihre sittliche und erzieherische Qualität, Streit- oder Putzsucht. — Sonstige Auffälligkeiten im Stamme. — Adresse einer auskunftsbereiten Persönlichkeit.

Bei außerehelicher Geburt des Gefangenen tunlichst alle Fragen wie vorstehend, dazu, soweit bekannt, Schilderung der anderweitigen Verheiratung und Ehe der Mutter.

Elterliche Ehe:

Heiratsjahr.

Voreheliche Kinder: a) des Vaters von einer anderen Frauensperson nach Alter, Stand, Wohnort, sozialer und wirtschaftlicher Lage, Schulerfolgen, geistigen und gemütlichen Anlagen, Kriminalität, Trunksucht und sonstigen Auffälligkeiten; b) der Mutter von einem andern Manne oder mehreren Männern, erkundet nach den Grundsätzen von a); c) von Vater und Mutter gemeinsam, erkundet nach Maßgabe von a).

Eheliche Kinder: Gesamtzahl in der Reihenfolge der Geburten. Jeweils Vorname, Geburtsjahr, evtl. Sterbefahr, erreichtes Lebensalter und Todesursache. Bei jedem Kinde sämtliche Fragen nach Maßgabe von a). Sonstige Auffälligkeiten in der Kinderreihe, insbesondere Totgeburten und Abgänge. Jeweils auch bei jüngeren Kindern Schilderung der gemütlichen Reaktionsweise und sittlichen Anlagen.

Adresse einer auskunftsbereiten Persönlichkeit.

Persönlich:

Häusliche oder außerhäusliche (wo, warum und wie lange?) Erziehung. Beurteilung der mutmaßlichen Erziehungseinflüsse (günstig oder schlecht) auf die soziale und sittliche Einstellung (Religiosität in der Familie, Anleitung zu Bettel, Diebstahl, Alkoholgenuß, Streit der Eltern). — Schulbesuch (regelmäßig oder unregelmäßig, letzterenfalls warum?). — Schulerfolge (Sitzenbleiben, Noten in Verstandes- bzw. Merkfächern). — Berufswahl. Lehrzeit. Lehrerfolg. Berufswechsel (Grund, Auf- oder Abstieg auf der sozialen Stufenleiter). — Erhaltung, Lockerung oder Verlust des Zusammenhanges mit der Familie. — Wanderschaft (Beginn und Zeitdauer, Grund des Antrittes, Arbeit oder Bettel auf dieser). — Militäreintritt (Jahr, aktive Dienstzeit, Waffe, soldatische Führung, Anteil am Kriege, Front oder Etappe, Führung im Kriege, Auszeichnung, Bestrafung, Verwundung, Verschüttung, Lazarett, Rente, Entlassungszeitpunkt). — Einsetzen und Wiederholung krimineller Entgleisung nach Zeit, Delikt und äußerer oder innerer Verursachung, Frühkriminalität, bevorzugte Deliktskategorie. — Soziale und ökonomische Lage als selbständiger Mann (Einkommen, Arbeitslosigkeit, Arbeitswechsel, Streik). — Verheiratung (Jahr, Qualität der Frau nach familiärer Abkunft sowie nach ihrer sozialen und somatisch-psychischen Erscheinung, gemüthlicher Reaktionstyp der Frau, Alter der Frau). Bei mehreren Ehen dieselben Fragen für jede Frau sowie Angabe des Zeitpunktes und Grundes der Beendigung der Ehe (Tod, Scheidung oder Trennung, aus wessen Verschulden). — Kinder des Gefangenen nach Zahl, Vorname, Alter, Geburts- oder Sterbedatum, geistiger und gemüthlicher Qualität sowie nach sozialer Lage und Führung. Hierbei sind voreheliche und eheliche Kinder zu kennzeichnen.

Jugendentwicklung des Gefangenen (Laufen, Sprechen, Bettnässen, Pavor, Krämpfe, Kinderkrankheiten, Skrofulose, Rachitis). Spätere Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten, Tuberkulose, Kriegszittern, Nerven- oder Geisteskrankheiten, Krämpfe und Anfälle, Aufenthalt in Heilanstalten nach Zeit, Ort und Grund. — Trunksucht (regelmäßig, nach Gelegenheit und Geldlage oder periodisch).

Einstellung zur jetzigen Straftat:

Geständnis, Unschuldsbehauptung, Beschönigung, Motivierung. Kurze Schilderung der strafbaren Handlungen.

Psychisches Bild des Gefangenen:

Intelligenz. Affektives Verhalten während der Untersuchung. Gesellschaftliche Diszipliniertheit, Stimmungslage und mutmaßliche gemüthliche Reaktionsweise nach ärztlichem Eindruck. Etwaige Anzeichen für geistige Ungereiftheit.

Klinisch-psychiatrische Diagnose.

Normal vollwertig. Psychopathisch (Form?). Geisteskrank (Form?).

Temperamentstyp:

Cyclothym, schizothym oder epileptisch, rein oder in Mischung; Vorherrschen welches der 3 Hauttypen?

Vorläufige soziale Prognose:

Besserungsfähig oder unverbesserlich.

Körperliche Untersuchung:

Größe. Gewicht, körperlicher Typ (asthenisch, athletisch, pyknisch oder Mischtyp aus diesen, beurteilt nach dem optischen Eindruck). Organuntersuchung. Pupillen- und Patellarreflexe. Nötigenfalls genauere Nervenuntersuchung. Wassermann nach Bedarf.

Ich habe mein Schema nunmehr als „*Anleitung zur ärztlichen Untersuchung der Zugänge*“ zwecks allgemeiner Einführung in sämtlichen Anstalten den obersten Stellen unterbreitet.

Ich bringe diese Anleitung in Beilage I zum Abdruck und bemerke erklärend folgendes:

Die vorgesehenen Fragen umfassen einerseits das erbbiologische Bild, andererseits den sozialen und ökonomischen Komplex, ferner die individuellen psychischen Eigenschaften, kriminelle Tendenzen und sonstige Auffälligkeiten über alle diejenigen Persönlichkeiten, welche aus dem Stammes- und Verwandtenkreis vom Zugange zu erfragen sind. Die einzelnen Fragen sind über jede einzelne Person gesondert zu erheben, naturgemäß vor allem über den Gefangenen selbst, welcher als Ausgangsperson die Rolle des „Probanden“ spielt.

Der Übersichtlichkeit halber werden die Fragen unter die Rubriken „*Vater (und dessen Stamm)*“, „*Mutter (und deren Stamm)*“, „*Elterliche Ehe*“, „*Persönlich*“, „*Stellung*“ zur Straftat, „*Psychisch* (in klinischer Hinsicht)“, „*Typ* (in erbbiologisch-konstitutioneller, reaktiver Hinsicht)“, „*Vorläufige soziale Prognose* (Besserungsfähigkeit oder Unverbesserlichkeit)“ untergebracht.

Durch diese umfassende Anamnese des Gefangenen läßt sich bei psychologisch richtiger, insbesondere von Suggestivfragen peinlich freigehaltener Exploration über die meisten Gefangenen und ihren Stamm eine erhebliche Menge von Tatsachen schöpfen, welche die biologische Gesamtpersönlichkeit, ihre genotypische und phänotypische Verfassung innerhalb des bestehenden Milieus zu verstehen gestattet.

Die heute mehr und mehr zur Anerkennung gelangende erbbiologische Betrachtungsweise alles psychischen und sonstigen Geschehens im Gegensatz zur bisherigen vorwiegend klinisch-symptomatologischen Erfassung, die Zurückführung des Phänotypus und des von ihm wesentlich selbst geschaffenen Milieus auf vererbte Anlagen und Auswirkungen an Stelle der herkömmlich gewordenen Überwertung der Umweltfaktoren ist kaum irgendwo von größerer Bedeutung wie in der Kriminalbiologie.

Auf sie haben die Forschungsrichtungen, welche durch *Rüdin* und seine Mitarbeiter, andererseits durch *Kretschmer* angebahnt und bereits erheblich gesichert wurden, den allergrößten Einfluß und eine fundamentale künftige Bedeutung.

Insbesondere kann der Wert der Kretschmerschen Charakter- und Temperamentslehre bei Anwendung auf das kriminelle Material und dessen sozialpsychische Einschätzung nicht hoch genug angeschlagen werden.

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, auf Einzelheiten einzugehen, doch muß ich darauf hinweisen, daß nicht nur vom Standpunkte des

Erbbiologen und Kriminalpsychologen aus der Einfluß dieser neuesten Zweige unserer Wissenschaft als bedeutsam zu erachten ist, sondern daß auch schon von rechtswissenschaftlicher Seite diesen Dingen ein ernstes Interesse entgegengebracht wird.

Ich führe wiederum *Mezger* an, welcher wörtlich ausführt: „Eine (von ihm als notwendig erachtete!) biologisch fundierte Kriminalpsychologie ist natürlich nur möglich auf Grund einer allgemeinen Charakter- und Erblichkeitslehre. Auch im Gebiete des Verbrecherwesens werden wir die beiden großen Formenkreise menschlichen Seelenlebens, das *schizoide* und das *cyclothyme* Temperament wiederfinden: *jenes* in dem *affektkalten schizoiden Verbrecher* oder in den selteneren Fällen des *sensitiven Typs*, *dieses* in manchen *hypomanischen Typen*, in manchen zerfahrenen *Bummeln* und *Landstreichern* und in vielen *pathologischen Schwindlern*. Selbstverständlich spielen neben diesen allgemeinen Charaktertypen viele spezielle pathologische Anlagen eine Rolle: etwa der *epileptoid-explosive* Typ mit schweren, mehr oder weniger periodischen Verstimmungszuständen, vielfach auf traumatischer oder alkoholischer Basis, die verschiedenen Formen *sexueller Perversionen* in ihren mannigfachen Auswirkungen (symbolischen Diebstählen, Brandstiftungen, Mordtaten) und viele sonstige psychiatrisch charakterisierte Bilder.“

Indem so der *Jurist* vom Standpunkte der Interessen des Verfahrens vor Gericht für eine künftig notwendige soziale Prognostizierung der Verbrecher auf Grund biologischer Betrachtungsweisen eintritt und wörtlich ausspricht, daß zur Prognose kein anderer Weg als der der Kausalität führe, bewegt er sich in den nämlichen Gedankenreihen, die auch für die jetzigen Aufgaben des Strafvollzuges zwingend werden.

Und bei dem engen organischen Zusammenhang, welchen wir einleitend hinsichtlich der drei Institutionen zur Bekämpfung der Kriminalität festgestellt haben, muß es als Fortschritt bezeichnet werden, wenn schon jetzt, einer Neuregelung des Verfahrens vor Gericht voranschreitend, der Strafvollzug solche biologische Arbeitsmethoden einführt.

II.

Nachdem die bayerische Justizverwaltung meine Anleitung zur biologischen Untersuchung der Strafhauszugänge für sämtliche Strafanstalten verbindlich erklärt hatte, war gleichzeitig dem Einwurfe der Subjektivität und Zweifelhaftigkeit der auf diese Weise durch Autoanamnese des einzelnen Gefangenen erhaltenen Angaben zu begegnen.

Eine objektive Nachprüfung und Bestätigung, gegebenenfalls Abänderung oder Erweiterung der Explorationsergebnisse erscheint in der Tat am Platze, wenn auch die Meinung, daß alle Aussagen als „sub-

jektive Einstellung“ wert- und zwecklos seien, der psychologischen Begründung entbehrt.

Denn durch diesen Einwurf könnte jedwede Untersuchung, z. B. auch die des Ermittlungsrichters ad absurdum geführt werden. Nicht minder würde jede, selbst die einfachste herkömmliche Anamnese, überflüssig, wo nicht durch zu besorgende Irreleitung schädlich! Niemand wird dies behaupten wollen.

Es geht ferner psychologisch nicht an, den kriminellen Menschen grundsätzlich mit dem bewußten Lügner zu identifizieren. Auch der Jurist tut dies nicht, sondern differenziert: in Gerichtsurteilen stößt man bekanntlich auf die Tatsache, daß ein Geständnis des Angeklagten glaubhaft und vertrauenswürdig gilt, die Ablehnung der Tat zumeist nicht!

Zum dritten ist die durch Übung gewonnene Beherrschung der Technik der Fragestellung seitens des Arztes, also die Kunst, sich auf das Niveau hinabzubegeben, wie *Groß*¹⁾ sagt, doch eine beträchtliche Gewähr dafür, daß der Befragte mindestens subjektiv richtig bekundet, was er über sich und seinen Stamm in allen biologischen Beziehungen weiß. Diese Einfühlbefähigung, der seelische Rapport zwischen Arzt und Probanden ist Voraussetzung für den Erhalt brauchbarer Auskünfte.

Weiterhin fehlt dem Befragten gewöhnlich der Überblick über Ziel und Zweck der Ausfragung, es fehlen ihm die psychiatrischen Kenntnisse, um erfolgreich zu „färben“, er hat endlich nach mindestens vorerstiger Beendigung seiner Prozeßlage als Zugang ins Strafhaus keinen Grund zu bewußt irreleitenden Angaben, und, das ist nicht das wenigst Wichtige, der Befragte sagt entsprechend einem psychologischen Grundgesetze die reine unverfälschte Wahrheit, weil diese eben das Bequemste, Nächstliegende und damit für ihn das im Augenblick automatisch Gewählte ist.

Aber trotz dieser für die wenigstens relative Zuverlässigkeit und wissenschaftliche Brauchbarkeit sprechenden Momente war eine Nachprüfung der ärztlichen Berichterstattung nicht zu entraten: zur Ergänzung in den Fällen, in denen der Gefangene wegen mangelnden Zusammenhanges mit seinem Stamme — *Kraepelin* hat für diese Erscheinung den Begriff der familiären Entwurzelung geprägt — nur Unzureichendes angibt, zur Korrektur, wenn er unbewußt Unrichtiges behauptet, um das Urteil über ihn nicht in falsche Bahnen zu leiten.

Die Nachprüfung erscheint aber am wertvollsten dadurch, daß durch die Anhäufung eines ständig wachsenden Nachrichtenmaterials eine große Sammlung von Kenntnissen, die wir bisher in dieser Eigenart und Vollständigkeit nicht haben, erzielt wird, und die uns ein Bild derjenigen Schichten und Einzelfälle gibt, aus welchen Verbrecher hervorgegangen sind bzw. hervorgehen.

¹⁾ S. 24.

Der Gewinn aus einer solchen in Autoanamnese, Untersuchung und Nachprüfung bestehenden Bemühung ist nicht nur für die Wissenschaft, für Soziologen, Kriminologen, Psychologen und Rassebiologen ein bedeutender, sondern auch ebenso für die Praxis der Verbrechensbekämpfung, demnach für den Kriminaldienst, für die Gerichte, für den Strafvollzug.

Der einmal in allen seinen Lebensbeziehungen umfassend und richtig explorierte und hinsichtlich seiner persönlichen Angaben nachgeprüfte Verbrecher ist für jeden späteren Fall strafrechtlicher Entgleisung biologisch prinzipiell geklärt.

Der gerichtliche Mediziner wird, falls künftig das Strafgesetz sich im Sinne der besprochenen, von *Mezger* begrüßten Aufnahme naturwissenschaftlicher Komponenten ummodellieren sollte, einerseits bei seiner vermehrten Zuziehung als Sachverständiger die gleichen Wege zur Findung seines Gutachtens beschreiten müssen, andererseits aber aus dem bereits vorhandenen Schatze strafanstaltsärztlicher Erhebungen schöpfen können.

Diese letzteren gehen daher weit über die engeren Zwecke der strafhäuslichen Behandlungsmethodik hinaus.

Die sohin als notwendig zu erachtende Nachprüfung erfolgt nun durch einen *Fragebogen*, welcher über jeden Zugang ins Strafhaus an die *Heimatbehörde* auszusenden ist.

Ich habe diesen Fragebogen unter Beachtung biologisch-psychiatrischer und kriminalistisch-soziologischer Interessen und Gesichtspunkte entworfen und ebenfalls mit Erfolg der bayerischen Justizverwaltung zur Einführung empfohlen.

Ich bringe diesen Fragebogen in Beilage II zum Abdruck.

Beilage II.

Verwaltung der bayer. Strafanstalt den
zu

An

den Stadtrat
die Polizeidirektion
das Bürgermeisteramt
den Gemeinderat

zu

richten wir die Bitte, über den zur Zeit hier verwahrten Gefangenen
Stand und Beruf: geb.: zu:
beheimatet in zuletzt wohnhaft in nachstehende
Fragen tunlichst erschöpfend, gegebenenfalls unter Mitbemühung anderer Dienststellen, wie Pfarrämter, Schulbehörden oder geeigneter Privatpersonen, zu beantworten. Zur Beantwortung genügt Angabe der gefragten Schlagwörter! Der ausgefüllte Fragebogen wolle an uns zurückgeleitet werden.

Der Verwaltungsvorstand:

1. Sind obige Personalien, insbesondere Geburtszeit, Geburtsort, Heimatsort und letzter Wohnort zutreffend?

oder:

inwiefern sind die einzelnen Angaben richtigzustellen?

2. a) Ist der Gefangene ehelich oder unehelich geboren, letzterenfalls, haben die Eltern sich nachträglich geheiratet?

b) Welches ist das Heiratsjahr der Eltern?

3. Name, Stand und Wohnort des Vaters?

4. Lebt der Vater? Wie alt ist er gegenwärtig? Wo ist er geboren? Ist er gestorben? Wo und wann?

5. Lebt die Mutter? Wie alt ist sie gegenwärtig? Wo ist sie geboren? (Mädchenname.) Ist sie gestorben? Wo und wann?

6. Ist der Vater gerichtlich bestraft? Öfters? Weshalb?

7. Ist der Vater beruflich tüchtig, gleichmäßig fleißig, nüchtern, um die Familie besorgt, in seinen Kreisen beliebt und als anständiger Bürger angesehen?

oder:

ist der Vater beruflich wenig nütz, zeitweise oder ganz arbeitsunlustig, starker Trinker ohne Rücksicht auf die Seinen, unbeliebt, gefürchtet und nicht gut beleumdet?

8. Ist der Vater ein ruhiger, gleichmäßiger, gutartiger, warmherziger, umgänglicher, freundlicher, offener, zuvorkommender Charakter?

oder:

ist der Vater jähzornig, reizbar, nachtragend, rachsüchtig, kalt, herzlos, egoistisch, verschlossen und ungesellig, Krachmacher, brutal und rechthaberisch, empfindlich und beleidigt?

9. Hat der Vater lebende Geschwister, deren Adressen angegeben werden können?

10. Ist der Vater einmal körperlich bedenklich krank gewesen oder war er geistesgestört und in einer Irrenanstalt? Hat er ein Nervenleiden oder Krampfanfälle? Machte er Selbstmordversuch?

11. Was ist sonst über den Stamm des Vaters bekannt?

Kann die Adresse einer zuverlässigen Auskunftsperson angegeben werden?

12. Ist die Mutter des Gefangenen gerichtlich bestraft? Öfters? Weshalb?

13. Ist die Mutter fleißige, besorgte, tüchtige Hausfrau, nüchtern und solid, sparsam?

oder:

ist die Mutter im Haushalt lässig, in der Erziehung sorglos und fahrlässig, zum Geldausgeben oder zur Putzsucht geneigt, schickte sie die Kinder auf Bettel und Diebstahl? Hatte die Mutter außereheliche Kinder von anderen Männern? Wie ist der Leumund der Mutter? Ist die Mutter in ihren Verkehrskreisen geachtet und beliebt?

14. Ist die Mutter von heiterem oder tiefsinnigem Gemüt, gutmütig, verträglich, opferfähig, ernst und energisch, warmherzig?

oder:

ist die Mutter kalt, mißlaunisch, kurz, herrschsüchtig und rechthaberisch, zänkisch, empfindlich, reizbar, egoistisch, aufgeregt? Ist sie Trinkerin?

15. Hat die Mutter lebende Geschwister, deren Adressen angegeben werden können?

16. Ist die Mutter einmal körperlich bedenklich krank gewesen oder geistesgestört, in einer Irrenanstalt? Ist sie nervenleidend, machte sie Selbstmordversuch?

17. Wie oft hat die Mutter entbunden? Waren totgeborene Kinder darunter? Wieviele Kinder leben heute? Name, Stand und Wohnort dieser Kinder, Angaben, ob und warum sie bestraft sind?

18. Was ist sonst über den Stamm der Mutter bekannt? Kann die Adresse einer zuverlässigen Auskunftsperson angegeben werden?

19. Wurde Gefangener im Hause seiner Eltern erzogen, bis zu welchem Alter? Waren gute oder schlechte äußere Einflüsse vorherrschend?

oder:

wurde Gefangener in fremdem Hause oder in Erziehungsanstalt erzogen, letzterenfalls wo, wie lange und warum?

Waren die Eltern Gemeindearme?

20. Was kann über die Schuljahre des Gefangenen, Schulort, Schulerfolge, religiös-sittliches Verhalten in der Schul- und Feiertagsschulzeit gesagt werden?

Sind Schulzeugnisse oder mündliche Äußerungen von geistlichen und weltlichen Lehrern zu erhalten?

21. Welchen Beruf ergriff Gefangener? Blieb er bei diesem oder wechselte er den Beruf, gegebenenfalls warum? Wie urteilen ortsansässige Lehr- und Dienstherren über den Gefangenen? War er auf Wanderschaft?

22. Name, Alter und Herkunft der Ehefrau des Gefangenen, evtl. der Geliebten.

Name, Alter und Beruf sowie Aufenthaltsort der Kinder des Gefangenen, und zwar:

a) der ehelichen,

b) der außerehelichen Kinder.

Sind Kinder bestraft, warum? Wie viele Kinder sind unversorgt?

23. Was ist über das bürgerliche und moralische Leben der Familie des Gefangenen bekannt, über Einkommens- und Arbeitsverhältnisse, häuslichen Zusammenhalt und Frieden?

24. War Gefangener beim Militär (gute oder schlechte Führung), im Kriege, hat er Auszeichnungen, wurde er verwundet, verschüttet (Kriegszitterer); ist die militärische Formation bekannt, bei der er an der Front stand? Genießt Gefangener Militär- oder Unfallrente? Sonstige Rente oder Pension?

25. Ist der Gefangene Trinker, Spieler, Krachmacher oder energielos, oder faul, lustig und leichtlebig, oder tief sinnig und gedrückt, oder reizbar und nervös, kalt, ungesellig, ist er in seinen Kreisen beliebt oder gemieden?

War er einmal geistes- oder geschlechtskrank, fallsüchtig (epileptisch) oder tuberkulös?

Nach Ausfüllung des Formulars

an die Verwaltung der bayer. Strafanstalt zu zurück.

....., den 19....

Mit seiner Ausfüllung wird der Kriminaldienst der äußeren Stellen betraut.

Den ausfüllenden Beamten ist in Form von Schlagwörtern der wissensnotwendige Kreis von Fragen vorgezeichnet und überhebt dadurch den Beamten der Notwendigkeit, diese Fragen selbst zu formulieren.

Der Fragebogen stellt, wenn selbst im Einzelfalle naturgemäß nur bruchstückweise und nicht vollständig ausfüllbar, dennoch eine reiche Quelle für unsere Gesamterkenntnis des Individuums dar, weil es

möglich ist, aus der Bestätigung oder Nichtbestätigung dieser oder jener Angabe des Detenten schätzungsweise Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit seiner anderen Bekundungen zu ziehen, die vielleicht durch den Fragebogen selbst nicht nachgeprüft werden konnten.

Wir müssen das „Mögliche“ zu erreichen suchen!

Auch eine teilweise Berichterstattung der Heimatbehörden ist also wertvoll. Die Bemühung der Beamten des Kriminaldienstes erscheint als sehr verdienstlich, und zwar wiederum nicht bloß in Richtung der unmittelbaren strafhäuslichen Interessen, sondern auch im Sinne des gemeinsam zu fördernden Problems der Verbrechensbekämpfung und der Ursachenerforschung beim Verbrechen.

Ich darf beifügen, daß meine persönlichen Erfahrungen mit dem nunmehr seit über $\frac{1}{2}$ Jahr eingeführten Fragebogen durchaus gute sind, und daß die eingehenden Beantwortungen unzweideutig ersehen lassen, daß eine richtig und umfassend angestellte ärztliche Exploration fast ausnahmslos als zutreffend bestätigt wird.

III.

Die Durchführung der Untersuchungen von Verbrechern nach Maßgabe meiner Beilage I und die Kritik solcher Ergebnisse mittels meiner Beilage II, des heimatbehördlichen Fragebogens, hat also den nächstliegenden Zweck, auf der Linie der familiengeschichtlich-erbbildlichen Strukturanalyse sowie der klinisch-psychiatrischen Typisierung möglichst weit vorzudringen. An der Hand sowohl des erscheinungs- und erbbildlichen Tatsachenmaterials wie der hereinspielenden Umweltverhältnisse will das Verständnis für die kriminelle Einzelercheinung gefördert und die Grundlage zu psychologisch-pädagogischer Behandlung und Beeinflussung bzw. zur lediglichen gesellschaftlichen Sicherung gewonnen werden.

Das Stufensystem setzt eine derartige breite Basis voraus und wird seinen in früherer Zeit oft gerügten Fehler, in einer geistlosen Schablonisierung zu versanden, nur mit Hilfe unserer heute möglichen biologischen Methoden künftig vermeiden können.

Es wurde sodann auch darauf hingewiesen, daß und inwiefern diese für bayerische Verhältnisse gültige ärztliche Arbeitsmethode nicht nur den Zwecken des Strafhauses dienlich erscheint, sondern daß dieselbe ebenso einer gerichtlichen Würdigung geschehener Verbrechen wertvolle Anregungen nach der psychologischen, subjektiven Seite hin bieten kann.

In der Tat hat auch das Staatsministerium der Justiz in einer Entschließung an die Herren Oberstaatsanwälte vor nicht langer Zeit den Wunsch geäußert, daß seitens der Staatsanwaltschaften die Erhebungen und Erfahrungen der Strafanstalten bei rückfällig werdenden Ver-

brechern mit in Betracht gezogen werden, und daß ein Austausch gemachter Erfahrungen gegenseitig stattfinden solle.

Daß im Rahmen dieser Vorschrift in erster Linie unsere grundlegenden ärztlichen Arbeiten sich hervorheben, ist nach allen Darlegungen selbstverständlich.

Wir haben endlich auch schon gelegentlich angedeutet, daß den Erhebungen außer ihrem praktischen, kriminalpolitischen Werte eine wissenschaftliche Bedeutung beikommen kann, indem dieselben uns über die rassenhygienische Wertigkeit gewisser Bevölkerungsschichten aufzuklären vermögen, andererseits aber bei einer großen Reihe von Fällen die sonst oft verborgen bleibenden tiefsten Ursachen und Triebfedern der Rechtsbrüche zutage fördern.

Alle drei Zwecke aber, der strafvollzugliche, der forense und der rein wissenschaftlich-rassenbiologische, wie wir sie in Bayern durch die geschilderten neuen Vorschriften anstreben, können nur erreicht werden, wenn das über eine möglichst große Anzahl von Verbrechern geförderte biologische Tatsachenmaterial nicht in den Akten der Strafanstalten begraben bleibt, sondern *an einer Zentrale gesammelt* und den interessierten Stellen, mithin den Kriminalbehörden, Staatsanwaltschaften, Strafanstalten und der Wissenschaft als solcher *zur Verfügung gestellt* wird.

Die kriminalistische Praxis besitzt auf anderen Teilgebieten bereits vorbildliche Einrichtungen, so z. B. die Kriminalphotographie, das Fingerabdruckverfahren und die verschiedenen Messungsverfahren, das Zigeunerbuch.

Es erscheint mir unumgänglich notwendig, alsbald einen weiteren Schritt dahin zu tun, eine kriminalbiologische Sammelstelle zu gründen, welche durch Aufsaugung aller aus den Strafanstalten fließenden Einzelerfahrungen und deren planmäßige Katalogisierung und Verarbeitung zu den voraufgeführten Auskunftserteilungen befähigt ist und gleichzeitig durch ihre Etablierung in einer Universitätsstadt in Verbindung mit den Anregungen der wissenschaftlichen Forschung stehen müßte.

Diese so gedachte kriminalbiologische Sammelstelle wäre von einem Arzte und einem juristisch vorgebildeten Kriminalisten zu leiten.

Eine solche Parität drängt sich deswegen auf, weil weder der Kriminologe noch der Mediziner für sich allein die bei der Erforschung und Erfassung krimineller Erscheinungen und Persönlichkeiten gegebenen Fragestellungen ausreichend bearbeiten kann, während die organische Verbindung beider wissenschaftlichen Erkenntnis- und Betrachtungsreihen eher und ohne die Gefahr einseitiger Abwegigkeit zum Ziele heranzuführen wird.

Diesen Überlegungen entspring mein Plan, der bayerischen Justizverwaltung die Einrichtung und den Betrieb eines, wenn auch vorerst,

entsprechend den Zeitumständen, klein angelegten zentralen kriminalbiologischen Institutes zu empfehlen.

Wenn auch dieser Gedanke im Augenblick noch nicht zur Verwirklichung heranreifen konnte, so dürfte er sich doch den maßgebenden Instanzen als notwendig aufdrängen trotz bzw. wegen der gegebenen Zeitumstände.

Bereits im Jahre 1913 hat *Groß*¹⁾ in einer Arbeit sich zur Schaffung eines kriminalistischen Reichsinstitutes für Deutschland ausgesprochen und dabei den Umfang und die Einrichtung eines solchen namentlich vom Standpunkte des Unterrichtes in den strafrechtlichen Hilfswissenschaften behandelt.

Heute dürfte es vielleicht zweckmäßiger sein, bei den geänderten Verhältnissen, bei der Notlage des Staates einerseits und der enorm angewachsenen Kriminalität andererseits, die *praktische Seite der Verbrechensbekämpfung voranzustellen* und einem solchen kriminalbiologischen Institute vor allem den Charakter des Hilfsinstrumentes zur Abwehr der Kriminalität durch Ursachenforschung zu verleihen. Sorge kommenden besserer Tage kann es bleiben, aus einer vorerst kleinen Pflanze den größeren Baum zu ziehen.

Als vorbildlich für diesen Gedanken möchte ich endlich den Schritt erwähnen, welchen 1915 Argentinien²⁾ tat, als es seinem Zuchthause zu Buenos-Aires ein kriminalistisches Institut — Instituto de Criminologia — angliederte, das in wissenschaftlicher Weise die in der Anstalt gemachten Erfahrungen zu verarbeiten hat.

Auch hier sollen forschungsmäßig die in der Anstalt gemachten Aufzeichnungen weiter verwertet werden, die über jeden Sträfling sowohl in wissenschaftlicher Beziehung wie in allgemein dienstlich beobachtender Weise geführt werden. Besondere Aufmerksamkeit solle denjenigen Häftlingen zugewandt werden, bei denen irgendwelche Anzeichen auf eine Störung der Geistestätigkeit hinweisen oder die Epilepsie, Trunksucht oder ähnliche Leiden und Laster einen Einfluß auf die Psyche erkennen lassen. Diese Fälle sollen mit besonderer wissenschaftlicher Aufmerksamkeit verfolgt werden. Alle staatlichen und sonstigen Behörden sind verpflichtet, etwa über den Einzelfall vorhandenes Material zur Verfügung zu stellen oder bei der Sammlung behilflich zu sein.

Endlich entnehme ich zwei durch *Solbrig*-Breslau erstellten Referaten in der *Ärztl. Sachv.-Ztg.* 1922, Nr. 19 über Arbeiten im *Archivio di Antropologia criminale, Psichiatria e Medicina legale* 1922, I/II 9, daß 1920 *Belgien* durch Gesetz einen unter ärztlicher Oberleitung stehenden anthropologischen Dienst in den Gefängnissen einrichtete und dem

¹⁾ Arch. f. Krim.-Anthr. u. Kriminalistik, 1913, S. 193.

²⁾ *Hartwig*, Eine neue Zuchthaus-Ordnung in Arg. Bl. f. Gefkde. 49, 98. 1915.

Gefängnisse *Forest* ein Laboratorium für kriminelle Anthropologie mit Nebenlaboratorien an anderen Anstalten angliederte, weiterhin, daß *Brasilien* unter Anwendung von Behandlungsmethoden, welche unserem bayerischen Stufensystem ähneln, in seinem Gefängnisse zu *San Paolo* „vortreffliche soziale und moralische Erfolge“ verzeichnet. Auch hier werden anthropologische Gesichtspunkte bei der ärztlichen Versorgung betont.

Wir erkennen in diesem Arbeitsplane den Kern unserer eigenen Ziele und Arbeitsmethode, welche nunmehr für Bayern maßgebend wurde.

Wenn wir, um unsere Betrachtungen abzuschließen, heute auch zugestehen müssen, daß wir noch in den Anfängen einer für die gesamte Kriminalpolitik voraussichtlich sehr bedeutungsvollen Neuerung stehen, und wenn wir weiterhin zugeben, daß unsre Arbeitsmethoden sich in dem und jenem Punkte noch werden verbessern oder ändern müssen, so kann doch schon im gegenwärtigen Augenblicke mit voller Sicherheit gesagt werden, daß das einzig richtige und erfolgversprechende Fundament nur das naturwissenschaftliche, psychologische sein kann, wo es sich um die Wägung nicht bloß von nackten Tatsachen und Geschehnissen, sondern von lebendigen Menschen handelt. Recht, Religion, Ethos, Moral werden dadurch nicht beeinträchtigt!

Indem wir über den bisher eingehaltenen Rahmen der mehr klinisch-symptomatologischen Erfassung nur des als „geistig minderwertig“ auffallenden Individuums hinausgehen und durch Ergründung der Stammesstruktur und aller sonstigen persönlichen Eigenschaften und Lebensäußerungen eine *jede* einzelne Verbrecherpersönlichkeit als biologisches Phänomen allseitig geklärt vor uns hintreten lassen, können wir hoffen, gerade denjenigen mehr gerecht zu werden, die bisher als „Nichtpsychopathen“ oder „Normale“ zu wenig das Interesse der Ärzte und der sonstigen im Strafvollzuge maßgebenden Faktoren gefunden haben, und die dadurch im Gegensatz zu den rassemäßig und sozial weit unerfreulicheren, aber ungebührlich vordrängenden Psychopathen im Strafhause oft zu kurz gekommen sind.

Dazu kommen, wie dargelegt, die Auswirkungen für das künftige Strafverfahren vor Gericht und die Gewinne, welche die Wissenschaft als solche ziehen wird.
